

RS Vwgh 2006/1/30 2004/09/0217

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.2006

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

Norm

AuslBG §2 Abs2;

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a idF 2002/I/126;

AuslBG §3 Abs1 idF 2002/I/126;

Rechtssatz

Als Gefälligkeitsdienste, die nicht unter die bewilligungspflichtige Beschäftigung des AuslBG fallen, können nur die vom Leistenden auf Grund bestehender spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsberechtigten erbrachten kurzfristigen, freiwilligen und unentgeltlichen Dienste anerkannt werden (Hinweis E 3.7.2000, Zl. 99/09/0037). Der Übergang zwischen Gefälligkeitsdienst und kurzfristiger Beschäftigung iSd AuslBG ist dabei fließend. Es ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen, um einen Gefälligkeitsdienst annehmen zu können (Hinweis E 18.12.1998, Zl. 98/09/0290). Bedenken sind dort angebracht, wo die Tätigkeit in einem Gewerbebetrieb erfolgen soll. Bedenken dieser Art können jedoch durch spezifische Umstände in einzelnen Fällen ausgeräumt werden. Wesentlich ist in einem solchen Fall die Freiwilligkeit der Leistung. [Hier:

Freiwilligkeit und Unentgeltlichkeit der ohne rechtliche Verpflichtung erbrachten fallweisen Arbeitserbringungen des Bruders des Mitbeteiligten in dessen Geschäft gegeben (ausführliche Begründung im vorliegenden E).]

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004090217.X02

Im RIS seit

03.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>